jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/23 89/01/0368

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Im Asylverfahren kommt es lediglich auf die Bescheinigung der Fluchtgründe an, nicht aber auf einen förmlichen Beweis (Hinweis E 7.2.1990, 89/01/0212).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010368.X02

Im RIS seit

23.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at